

Erläuterungen zu den technischen Daten

Alle Jasba Steinzeug-Produkte* entsprechen den in der Norm DIN EN ISO 14411 Gruppe BI₆ verlangten Güteanforderungen nach folgenden Kriterien:

- Maßabweichungen:
 - bei Kantenlängen
 - bei Scherbendicke
 - bei Rechtwinkligkeit des Scherbens
 - bei Ebenflächigkeit des Scherbens
- Oberflächenbeschaffenheit
- Wasseraufnahme
- Biegefestigkeit/Bruchlast
- Widerstand gegen Oberflächenverschleiß (siehe Beanspruchungsgruppe)
- Linearer Wärmeausdehnungskoeffizient
- Temperaturwechselbeständigkeit
- Frostbeständigkeit
- Beständigkeit:
 - gegen Fleckenbildner
 - gegen Haushaltschemikalien (im Haushalt übliche Reinigungsmittel, ausgenommen flusssäurehaltige Mittel), gegen Badewasserzusätze
- Lichtechtheit
- allgemeine Anforderungen zur Oberflächenbeschaffenheit

Säure- und Laugenbeständigkeit

Die Säure- und Laugenbeständigkeit wird nach Prüfnorm DIN EN ISO 10545-13 geprüft. Dabei wird die Glasuroberfläche einer 4-tägigen Einwirkung von 3%iger Salzsäure und 3%iger Kalilauge bei normaler Raumtemperatur ausgesetzt. Damit geht diese Prüfung weit über die normale Beanspruchung in wohnlichen Bereichen hinaus. Zeigen sich keinerlei Veränderungen an der Glasuroberfläche, so ist die Norm erfüllt.

Die Abriebgruppe

Glasierte Fliesen werden einem Oberflächenverschleißtest (PEI-Test) unterzogen. Die nach DIN EN ISO 10545-7 Bestimmung des Widerstandes gegen Oberflächenverschleiß geprüfte Fliese wird vom Hersteller anhand des Verschleißbildes in sechs verschiedene Abriebgruppen eingeordnet. Hierbei wurden die Prüfkriterien der Prüfnorm zusätzlich verschärft, damit Bauherren, Verleger und Architekten sich mit Sicherheit auf die zugesagten Eigenschaften verlassen können. Daraus resultiert dann auch die fast schon sprichwörtliche Jasba-Qualität. Bedingt durch die Funktion eines Raumes unterliegt der keramische Bodenbelag unterschiedlich starker Beanspruchung. Der Verschleiß oder Abrieb der Glasur ist dementsprechend gering oder groß. Daher werden die Anwendungsbereiche in sechs verschiedene Abriebgruppen unterteilt, anhand derer die für den betreffenden Anwendungsbereich geeignete Fliese ausgewählt werden kann.

Abrieb

Durch Begehen von Bodenbelägen entsteht Abrieb. Bei glasierten Fliesen und Platten kann dieser zu Verkratzungen und zur Erblindung der Glasuren und damit zu Farbveränderungen, Glanzverlusten und Verschleiß führen. Bis zu einer gewissen Grenze kann man eine solche Beeinträchtigung als normal betrachten. Durch verbesserte Schmutzschleusen können jedoch Abrieberscheinungen gering gehalten werden. Es gibt sechs Beanspruchungsgruppen für glasierte Fliesen und Platten.

Klasse 0

Glasierte Fliesen und Platten dieser Klasse werden nicht zur Herstellung vom Bodenbelägen empfohlen.

Klasse 1

Bodenbeläge in Bereichen, die hauptsächlich mit Schuhen mit weicher Sohle oder barfuß ohne kratzende Verschmutzung begangen werden (z. B. Wohnbäder und Schlafzimmer ohne direkten Zugang von außen).

Klasse 2

Bodenbeläge in Bereichen, die mit weichen besohnten oder normalen Schuhen mit höchstens geringen Mengen kratzender Verschmutzungen gelegentlich begangen werden (z. B. Räume in Wohnbereichen von Häusern, mit Ausnahme von Küchen, Eingängen und ähnlichen Räumen, die häufig begangen werden). Dies gilt nicht für Sonderfußbekleidung z. B. Nagelschuhe.

Klasse 3

Bodenbeläge in Bereichen, die mit normalen Schuhen häufig mit geringen Mengen kratzender Verschmutzung begangen werden (z. B. Wohnküchen, Flure, Korridore, Balkone, Loggien und Terrassen). Dies gilt nicht für Sonderfußbekleidung z. B. Nagelschuhe.

Klasse 4

Bodenbeläge, die bei regelmäßiger Nutzung mit geringen Mengen kratzender Verschmutzung begangen werden, so dass die Beanspruchungen stärker sind als bei Klasse 3 (z. B. gewerbliche Küchen, Hotels, Ausstellungs- und Verkaufsräume).

Klasse 5

Bodenbeläge, die durch starken Fußgängerverkehr über lange Zeiträume mit geringen Mengen kratzender Verschmutzung beansprucht werden, so dass die Beanspruchungen die äußersten sind, unter denen glasierte Fliesen und Platten anwendbar sein können (z. B. öffentliche Bereiche wie Einkaufszentren, Eingangshallen auf Flughäfen, Hotelfoyers, öffentliche Fußwege und industrielle Anwendungen).

Definition der Bewertungsgruppen für Fliesen mit rutschhemmender Oberfläche für den Einsatz im nassbelasteten Barfußbereich (BGI/GUV-I8527)

Entsprechend der unterschiedlichen Rutschgefahren werden die einzelnen Bereiche den Bewertungsgruppen A, B, und C zugeordnet, wobei die Anforderungen an die Rutschhemmung von A bis C zunehmen.

In der folgenden Tabelle sind für einzelne Bereiche Mindestneigungswinkel festgelegt, die bei der Prüfung nach DIN 51097 von den Bodenbelägen erreicht werden müssen: die Aufzählung der nassbelasteten Barfußbereiche ist nicht erschöpfend.

Bewertungsgruppe	Mindestneigungswinkel	Bereiche
A	12°	Barfußgänge (weitgehend trocken), Einzel- und Sammelkleideräume, Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen, wenn im gesamten Bereich die Wassertiefe mehr als 80 cm beträgt, Sauna- und Ruhebereiche (weitgehend trocken)
B	18°	Barfußgänge, soweit sie nicht A zugeordnet sind, Duschräume, Bereich von Desinfektionsrühranlagen, Beckenübergänge, Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen, wenn in Teilbereichen die Wassertiefe weniger als 80 cm beträgt, Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen von Wellenbecken, Hubböden, Planschbecken, Leitern und Treppen außerhalb des Beckenbereiches, begehbare Oberflächen von Sprungplattformen und Sprungbrettanlagen, soweit sie nicht C zugeordnet sind, Sauna und Ruhebereiche, soweit sie nicht A zugeordnet sind
C	24°	Ins Wasser führende Leitern und Treppen, Aufgänge zu Sprunganlagen und Wasserrutschen, Oberflächen von Sprungplattformen und Sprungbrettern in der Länge, die für den Springer reserviert ist (Die rutschfeste Oberfläche der Sprungplattformen und Sprungbretter muss um die Vorderkante herumgeführt werden, wo die Hände und Zehen der Benutzer greifen), Durchschreitebecken, Geeigte Beckenrandausbildung

Jasba Steingut-Produkte

Alle Jasba Steingut-Produkte entsprechen den in der Norm DIN EN ISO 14411 Gruppe B III verlangten Güteanforderungen.

Hinweis: Bitte beachten Sie unsere Einlegeetiketten bezüglich Verlegung. Unsere Steingut-Produkte* sind nicht geeignet zur Verlegung im Außenbereich!

Definition der Bewertungsgruppen für Fliesen mit rutschhemmenden Eigenschaften für den Einsatz in Arbeitsbereichen und -räumen mit erhöhter Rutschgefahr.

Der Anwendungsbereich der hier eingruppierten Fliesen bezieht sich bevorzugt auf Arbeitsbereiche und -räume, deren Fußbodenbeläge nutzungsbedingt mit gleitfördernden Medien in Kontakt kommen. Dort ist also das Risiko zum Ausrutschen gegeben.

Der mit dem Begehungsverfahren nach DIN 511300 (schiefe Ebene) ermittelte mittlere Neigungswinkel ist maßgebend für die Eingruppierung in die jeweilige Bewertungsgruppe.

Nachstehende Tabelle stellt einen Auszug der zu den mittleren Neigungswinkeln entsprechenden Bewertungsgruppen dar.

Mittelwerte der Neigungswinkel	Bewertungsgruppe
von 6° bis 10°	R 9
mehr als 10° bis 19°	R 10
mehr als 19° bis 27°	R 11

In der folgenden Aufstellung finden Sie eine Auswahl von Arbeitsbereichen und -räumen, in Anlehnung an das „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (BGR/GUV-R181), herausgegeben vom Bundesverband der Unfallkassen:

- R 9** Eingangsbereiche (innen), Treppen (innen)
Verkaufs- und Kundenräume
Speiseräume, Gasträume, Kantinen einschließlich
Bedienungs- und Serviergänge
Räume für medizinische Diagnostik und Therapie, Massageräume
OP-Räume
Stationen mit Krankenzimmern und Fluren
Praxen der Medizin, Tageskliniken
Apotheken
Laborräume
Friseursalons
Schalträume in Geldinstituten
- R 10** Sozialräume (Toiletten- und Waschräume)
Kaffee- und Teeküchen, Küchen in Hotels
Stationsküchen
Auftau- und Anwärmküchen
Lagerkeller und Gärkeller (Getränkherstellung)
Verkaufsstellen und -räume, speziell:
- Bedienungsgänge für Fleisch und Wurst, verpackte Ware
 - dito für Brot und Backwaren (unverpackte Ware)
 - dito für Käse und Käseerzeugnisse
- Schulen und Kindergärten, hier:
- Toiletten, Waschräume
 - Leerküchen, Küchen in Kindergärten
 - Fachräume für Werken
- Räume des Gesundheitsdienstes, hier:
- Sektionsräume, Waschräume für OPs, sanitäre Räume, Stationsbäder

CE-Kennzeichnung gemäß der Beschreibung in den obligatorischen Anhängen Q, ZA und ZB der harmonisierten Norm EN 14411 „Keram. Fliesen und Platten“.

Seit dem 01.12.2005 müssen Produkte, die in den Anwendungsbereich der Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG fallen, mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Mit der CE-Kennzeichnung wird die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie erklärt. Selbstverständlich erfüllen unsere Produkte die Bedingungen der jeweils gültigen EG-Richtlinie und werden dementsprechend mit der CE-Kennzeichnung versehen.

Zur CE-Kennzeichnung noch folgende Erläuterungen/Hintergründe:

1. CE-Kennzeichnung als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Produkten
Ab dem 01.12.2005 sind Hersteller und Importeure verpflichtet, in Eigenverantwortung Produkte, die der europäischen Bauprodukterichtlinie unterliegen, direkt oder deren Verpackung oder Begleitunterlagen mit der CE-Kennzeichnung zu markieren. Die CE-Kennzeichnung ist Bedingung für den Vertrieb innerhalb der EU und somit Voraussetzung für das erstmalige Inverkehrbringen eines Produkts.

Ziel der „Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG“ ist es, Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen um sicherzustellen, dass Hoch- und Tiefbauten so konstruiert und ausgeführt werden, dass die Sicherheit von Personen und Gütern nicht gefährdet ist und gleichzeitig andere im Interesse des Allgemeinwohls liegende, wesentliche Bedürfnisse berücksichtigt werden. Bauprodukte sind nur für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zugelassen, wenn sie für ihre beabsichtigte Verwendung geeignet sind, was voraussetzt, dass sie die in der Bauprodukterichtlinie definierten, wesentlichen Anforderungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Benutzer erfüllen, welche folgende Bereiche einschließen: mechanische Beständigkeit und Festigkeit; Brandschutz; Hygiene, Gesundheit und Umwelt; Nutzungssicherheit; Schallschutz und Energieeinsparung sowie Wärmeschutz.

2. Die CE-Kennzeichnung ist ein Verwaltungszeichen

Die CE-Kennzeichnung ist ein Verwaltungszeichen, das sich ausschließlich an die staatlichen Überwachungsbehörden richtet. Gegenüber diesen Behörden drückt die CE-Kennzeichnung aus, dass das gekennzeichnete Erzeugnis zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens dem europäischen Recht entspricht.

3. Konformitätserklärung/-bescheinigung

Die Konformitätserklärung ist der Akt, durch welchen der Hersteller – unter seiner eigenen Verantwortung – erklärt, dass ein Produkt, Verfahren oder Dienst einer spezifischen Norm oder einem anderen Regelwerk entspricht. Der Hersteller ist für die Konformitätsbescheinigung des Produkts verantwortlich. Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung und für jedes CE-gekennzeichnete Produkt muss der Hersteller eine Konformitätserklärung erstellen, die auf den Aufgaben basiert, die unter seiner Verantwortung oder durch ein benanntes Labor durchgeführt wurden.

4. Kein Recht des Handels sowie der Verbraucher auf Einsicht in Konformitätsbescheinigungen der Hersteller

Das Recht, Konformitätsbescheinigungen abzufordern und einzusehen, steht ausschließlich denjenigen Marktüberwachungsbehörden zu, die die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen von Bauprodukten überwachen.

5. Die CE-Kennzeichnung ist kein Qualitäts- oder Prüfzeichen

Die CE-Kennzeichnung bezieht sich lediglich auf die Erfüllung der gesetzlich festgelegten „grundlegenden Anforderungen“ bestimmter Richtlinien. Es ist damit keineswegs eine Aussage über die Qualität der gekennzeichneten Produkte verbunden. Als gesetzlich vorgeschriebenes Verwaltungszeichen ohne Wert für Verbraucher und Anwender sollte die CE-Kennzeichnung nicht mit den von unabhängigen Prüfinstituten vergebenen Prüfzeichen verwechselt werden (wie z.B. MPA NRW, NF UPEC). Diese Prüfinstitute kontrollieren auch nicht, ob ein Produkt rechtmäßig mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.